

Begründung zur
Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom:
XX.XX.2017
für das Naturschutzgebiet „Konau bei Braudel“

I. Hintergrund

Für den Bund und die Länder besteht eine Verpflichtung zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Im Zuge des Aufbaus von „Natura 2000“ wurde dieses Gebiet, aufgrund seines Schutzgutes, durch das Land Niedersachsen als Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet ausgewählt und der Europäischen Kommission benannt. Infolgedessen musste dieses Gebiet gem. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft erklärt werden. Hierfür hat der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg eine Ausweisung als Naturschutzgebiet beschlossen.

Die Verordnung und die zugehörige Begründung folgen u.a. rechtlichen und fachlichen Vorgaben des sog. „Walderlass“ des MU/ML- Gem. RdErl. vom 21.10.2015 „Unterschützstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ und entsprechenden Handreichungen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Des Weiteren wurden auch die verbindlichen Ziele aus der Biodiversitäts-, Wald- und Nachhaltigkeitsstrategie, einschließlich dem Erlass „Langfristige Ökologische Waldentwicklung“ (LÖWE) berücksichtigt.

Im Folgenden werden die rechtlichen und fachlichen Begründungen unter der Überschrift der jeweiligen Verordnungsinhalte gelistet.

II. Begründung

Aufgeführt nach den Regelungen der Verordnung gemäß:

§ 1 Naturschutzgebiet

Der § 1 der Verordnungen enthält eine allgemeine Gebiets- und Lagebeschreibung. Diese dient der räumlichen Zuordnung des FFH-Gebietes 278 „Konau bei Braudel“.

Die Konau bei Braudel ist ein sogenannter alter Waldstandort. Bereits im 18. Jahrhundert (kurhannoversche Landesaufnahme) ist diese als Laubwald verzeichnet. Die Konau liegt auf dem Höhenzug des Drawehn, an der Grenze zwischen dem maritimen und kontinentalen Klima. Das eiszeitlich überprägte Relief ist flach nach Nordwesten geneigt und leicht bewegt. Es herrschen trockene bis mäßig frische, nährstoffarme Sandböden und Podsole vor. Teilweise sind anlehmige, nährstoffreichere Sandböden vorhanden, hier wurden Braunerden ausgebildet.

Im Bereich der Podsole dominieren mit 28 ha die Eichenwälder, auf den Braunerden stockt kleinflächig ein Hainsimsen-Buchenwald von ca. 1,8 ha und teilweise stockt der Eichenwald auf Standorten des Buchenwaldes. In das Gebiet einbezogen bzw. eingelagert finden sich auf insgesamt 17,3 ha monokulturelle, naturferne Waldausprägungen, die durch Fichten, Kiefern sowie Lärchen dominiert werden.

Der Bestandsaufbau des Eichenmischwaldes ist mehrschichtig. In der Baumschicht finden sich Stiel- und Traubeneichen, welche bis zu ca. 160 Jahre alt sind. Eingestreut finden sich Buchen und Birken. Auch im kleinflächigen Buchenwald finden sich alte Baumexemplare. Viele Altbäume weisen (Specht-)höhlen auf. Weiterhin befindet sich liegendes und stehendes Totholz im Bestand.

§ 2 Schutzzweck

§ 2 (1)

Allgemeiner Schutzzweck

Der Schutz von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften verfolgt das Ziel, die landschaftstypischen, natürlichen, halbnatürlichen und naturnahen Biotoptypen mit ihrem charakteristischen Arteninventar zu erhalten. Durch den Erhalt und die Entwicklung des Biotops soll die Bewahrung möglichst vollständiger Biozönosen erreicht werden (DBU, 2016). Insofern hängen die drei in der Verordnung genannten Begriffe (Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften) eng zusammen.

Der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und Vielfalt verfolgt das Ziel, seltene Biotoptypen der naturnahen Eichenwälder zu schützen. Der Begriff der „hervorragenden Schönheit“ zielt auf den äußeren ästhetischen Eindruck ab (DBU, 2016), welcher sich deutlich von angrenzenden Gebieten unterscheidet.

Nr. 1, 2,3 und 6

Alt- und Habitatbäume, sowie liegendes und stehendes Totholz für streng geschützte Fledermausarten sowie besonders geschützte Vogelarten

Der Allgemeine Schutzzweck wurde nach der Auswertung vorhandener Daten (Basiserfassung NLWKN 2015) und einer Überprüfung durch Begehung festgelegt. Festgestellt wurde dabei das Vorkommen des geschützten Lebensraumtyps 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur“. Dieser zeichnet sich durch lebensraumtypische Strukturen wie Alt- und Habitatbäume sowie durch liegendes und stehendes Totholz aus.

Der Schutz dieser Strukturen im FFH-Gebiet unterlag bis zum Inkrafttreten der Verordnung dem sog. Verschlechterungsverbot. Demnach sind gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG alle Veränderungen und Zerstörungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, unzulässig. Durch die Erklärung zum Naturschutzgebiet gem. § 32 Abs. 2 BNatSchG sind nun alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 23 Abs. 2 BNatSchG). Das Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung

muss, anders als gem. § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG, nicht gegeben sein. Es sind grundsätzlich alle zerstörenden, schädigenden oder verändernden Handlungen untersagt.

Neben den gesetzlichen Verpflichtungen zum Schutz von FFH-Lebensraumtypen sind die beschriebenen Strukturen auch aus artenschutzrechtlicher Sicht schützenswert. Die vorgefundenen Alt- und Habitatbäume sowie stehendes und liegendes Totholz werden im Allgemeinen besonders gern von geschützten Fledermäusen (Anhänge II bzw. IV der FFH-Richtlinie), totholzbewohnenden Insekten und Vogelarten wie dem Schwarzspecht als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Vorkommen waldbewohnender Fledermausarten der Anhänge II bzw. IV der FFH-Richtlinie mit prioritärer und höchst prioritärer Verantwortung Niedersachsens wurden im benachbarten, 10 km entfernten FFH-Gebiet 72 „Buchen- und Eichenwälder in der Gohrde“ nachgewiesen (Lehmann et al., 2016). Für solche Fledermausarten wurde wissenschaftlich nachgewiesen, dass sie auf ihrer allabendlichen Nahrungssuche Entfernungen von bis zu 41 Kilometer überwinden können (Robinson und Stebbings, 1997). Diese Distanzen legen nahe, dass die Ausbreitung solcher Arten in das nahegelegene FFH-Gebiet 278 „Konau bei Braudel“ als wahrscheinlich und die hierin vorhandenen Strukturen als potentielle Lebensräume eingestuft werden können.

Die Sicherung von derartigen Habitaten im FFH Gebiet „Konau bei Braudel“ ist letztlich dringend geboten, um auch in Zukunft das Vorkommen dieser geschützten Arten zu sichern.

Nr. 5 Feuchte Kleinstbiotope

Feuchte Kleinstbiotope wurden durch Begehung festgestellt und auf Grundlage dessen in den Allgemeinen Schutzzweck aufgenommen. Vorgefunden wurden wassergefüllte und kurzzeitig ausgetrocknete Flutmulden am Rande der Wege. Entsprechende Tier- und Pflanzenarten bestätigten Biotope feuchter Standorte: Wasserpfeffer (*Persicaria hydropiper*), Flatterbinse (*Juncus effusus*), Teichmolch, Rückenschwimmer, Teichwasserstern (*Callitriche spec.*). Die in dieser Verordnung vorgesehene Erhaltung solcher Mulden ist aus vielerlei Hinsicht sinnvoll, da sie sowohl der Wegeunterhaltung als auch dem Naturschutz zuträglich sein kann. Als Wasserablauf dienen sie der Wegeunterhaltung und dem Naturschutz dienen sie als Kleinstbiotop für Amphibien- und Insektenarten.

§ 2 Abs. 3 Besonderer Schutzzweck

Für den im Abs. 3 aufgeführten Lebensraumtyp (LRT) 9190 müssen Maßnahmen getroffen werden, die darauf abzielen, einen günstigen Erhaltungszustand dieses LRT zu bewahren oder wiederherzustellen. Aufgrund dessen erfolgt in diesem Absatz eine präzisierte Beschreibung des LRT mit beispielhaften charakteristischen Baum- und Pflanzenarten. Diese wurden unter folgenden Bedingungen gelistet:

- Bestätigtes signifikantes Vorkommen im Untersuchungsgebiet und
- Bewertung als charakteristische Art nach dem Bewertungsschlüssel für Biotoptypen in Drachenfels (2011)

Die Einstufung in Krautschicht, Haupt-, Neben- und Pionierbaumarten folgt in Übereinstimmung mit den Vollzugshinweisen für den LRT 9190 des Walderlasses von MU/ML- Gem. RdErl. vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ sowie dem bundesweiten Bewertungsschema für Lebensraumtypen (BfN, 2010). Die Kategorisierung der Verordnung setzt diese Richtlinien um. Somit stellt die Verordnung in der Praxis eine konkrete Handlungsanleitung zur Bewirtschaftung (Häufigkeit und Schichtigkeit der Arten) in Übereinstimmung mit den gesetzlich vorgesehenen Erhaltungszuständen dar.

§ 3 Verbote

Der § 23 Abs. 2 BNatSchG bestimmt die Unzulässigkeit aller Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderungen des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Unter den Nummern 1-6 sind Einflüsse gelistet, die eine Störung darstellen.

§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist es bereits untersagt, wild lebende Tiere zu beunruhigen. Durch freilaufende Hunde wäre dies jedoch zu erwarten. Des Weiteren besteht bereits in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli eine Leinenpflicht für Hunde nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung, ausgenommen davon sind Jagd,- Rettungs- und Hütehunde zur Ausführung ihrer Funktionen sowie in der Ausbildung. Die Ausbildung von Jagdhunden ist Bestandteil der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gemäß § 4 Abs. 4 NJagdG.

§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer nachhaltigen Störung führen können verboten. Ein vernünftiger Grund zur Störung wäre z.B. der Fahrzeug- und Maschinenlärm im Rahmen der zulässigen forstwirtschaftlichen Nutzung sowie der Lärm durch Schüsse, Hunde oder Treiber auf der Jagd.

§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 3

Das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Flächen beeinträchtigt im Allgemeinen die Bodenstruktur, den Oberflächenabfluss sowie die Vegetation und ist daher verboten. Zudem gibt es Alternativen auf dafür vorgesehenen Flächen (z.B. auf Waldwegen und außerhalb des Schutzgebietes).

§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 5

Durch einen Beschluss des Kreistages Lüchow-Dannenberg wurde bereits vor Inkrafttreten der Verordnung das Einbringen von gentechnisch veränderter Organismen untersagt. Das Einbringen von Gehölzen im Wald bei dem der Verordnung entsprechenden Arteninventar sowie das Aussäen und Pflanzen von landwirtschaftlichen Produkten, sofern sie nicht gentechnisch beeinflusst sind, ist dabei nicht betroffen.

§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 6

Beeinträchtigungen sind z.B. die interspezifische Konkurrenz mit heimischen Arten und die Hybridisierung z. B. zwischen heimischen und gebietsfremden Gefäßpflanzen (BfN, 2013). Nach Gebietsbegehung bestätigte sich das Vorliegen ganz ähnlicher Störungsmechanismen im FFH-Gebiet (z.B. Naturverjüngung von Fichte).

Der Begriff „Arten“ bezieht sich auf Tier- und Pflanzenarten. Diese sind im § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des BNatSchG definiert. Des Weiteren finden sich die Definitionen für (nicht)heimische, gebietsfremde und invasive Arten im § 7 Abs. 2 Nr. 7 bis 9 BNatSchG.

Zu den invasiven Tierarten gehören u.a. der Waschbär, der Mink sowie der Marderhund, die dem Jagdrecht unterliegen. Diese Arten schaffen durch ihr Nahrungsverhalten erhebliche Probleme bei den Singvögeln und dem Niederwild. Hinsichtlich der Bejagung können Absprachen zwischen der Jägerschaft und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg als Naturschutzbehörde erforderlich werden.

Beispiele für die invasiven Pflanzenarten, die oft unbedacht bei der (illegalen) Ablagerung organischer Gartenabfälle in die freie Natur gelangen sind u.a. japanischer Knöterich, Topinambur, Riesen-Bärenklau, Spätblühende Traubenkirsche und Robinie (BfS 2015). Diese Arten verdrängen aufgrund ihres rasanten Wachstums flächig die einheimische Vegetation und zerstören dabei

vorhandene und seltene Biotoptypen. In der Regel sind diese invasiven Arten zugleich gebietsfremd und nicht heimisch.

§ 3 Abs. 2

Mit dem Betreten des Gebiets abseits der Wege ohne vernünftigen Grund ist generell eine Störung ggf. auch eine Zerstörung oder Beeinträchtigung verbunden. Beispiele sind das Aufscheuchen wild lebender Tiere oder das Zertreten der Vegetation.

§ 3 Abs. 3

Für NSG gilt gem. § 23 Abs. 3 BNatSchG ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Für Natura 2000-Gebiete gilt gem. § 33 Abs. 1 a BNatSchG ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas sowie zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei diesen Maßnahmen anfällt. Dabei handelt es sich um unmittelbar kraft Gesetzes geltende Verbote, die selber keiner weiteren Umsetzung in der Schutzgebietserklärung bedürfen. Der Einfachheit halber kann in der NSG-Verordnung auf die Unberührtheit dieser Verbote verwiesen werden.

§ 4 Freistellungen

§ 4 Abs. 2: Allgemeine Freistellungen

Das Betreten und Befahren des Gebietes muss unter bestimmten Voraussetzungen gewährleistet sein, um notwendige Maßnahmen zur Erreichung und zur Beobachtung der Schutz- und Erhaltungsziele durchführen zu können.

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 c

Die Durchführung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr und die Wahrnehmung der Verkehrssicherung sollen nur nach vorheriger Anzeige bei der UNB erfolgen, da entlang der Wege naturschutzfachlich wertvolle Strukturen vorkommen u.a. Flutmulden, Habitat- und Altbäume. Zur Sicherung dieser Strukturen ist eine vorherige Anzeige erforderlich.

§ 4 Abs. 3: ordnungsgemäße Forstwirtschaft

Die Freistellungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gem. Abs. 3 richten sich nach dem sog. „Walderlass“ sowie nach den Bestimmungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung und § 5 Abs. 3 des BNatSchG. Weiterhin wurden die Empfehlungen des NLWKN berücksichtigt.

Die Bewirtschaftungsauflagen auf Flächen, die keinen LRT darstellen, sollen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes angrenzender FFH-Lebensraumtypen sowie zur Entwicklung neuer Lebensraumtypen auf diesen Flächen beitragen.

§ 4 Abs. 3 Nr. 1 e

Zu den standortheimischen Laubbaumarten gehören u.a. Stieleiche, Traubeneiche, Sandbirke, Eberesche, Aspe und Buche. Nicht standortheimische Baumarten sind u.a. Lärche, Douglasie, Roteiche, Gemeine Fichte u.v.m.

§ 4 Abs. 3 Nr. 2 und 3

Die für die Freistellungen festgelegten Mindeststandards basieren auf dem sog. „Walderlass“ und sollen zur Erhaltung und Verbesserung des Erhaltungszustandes beitragen. Diese Regelungen

sind in der vorliegenden Verordnung als Mindestanforderungen verbindlich übernommen worden. Über diesen Erlass hinausgehende Vorgaben wurden nicht aufgenommen.

§ 4 Abs. 3 Nr. 4

Für die nach dem sog. „Walderlass“ vorgeschriebenen Bewirtschaftungsauflagen kann bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ein Erschwernisausgleich beantragt werden. Dieser richtet sich nach der „Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald – EA-VO-Wald)“ vom 31. Mai 2016.

§ 4 Abs. 4 Nr. 3

Die Neuanlage von jagdwirtschaftlichen Anlagen hat in ortsüblicher und landschaftsangepasster Art und Weise zu erfolgen z. B. eine Errichtung von Hochsitzen in Holzbauweise.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

§ 7 Abs. 2 Nr. 2

Die Entfernung/Eindämmung invasiver, gebietsfremder oder nicht lebensraumtypischer Arten ist regelmäßig erforderlich, denn die charakteristische Artenzusammensetzung kann durch Verdrängungseffekte gefährdet werden. Diese Gefahren bestehen besonders auf Flächen mit dem FFH Lebensraumtyp 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur“. Hier schließen Nadelwald- und Buchenwaldbestände an, deren Artenzusammensetzung nicht der charakteristischen Artenzusammensetzung des LRT 9190 entspricht. Durch Aussaat der Nadelbaumarten, sowie einen übermäßigen Eintrag von Buche und einer damit verbundenen Beschattung der Lichtbaumart Eiche auf Lebensraumtypflächen, besteht letztlich die Gefahr der Verdrängung und damit der Beeinträchtigung der charakteristischen Baumartenzusammensetzung. Dies steht dem Schutzzweck der NSG-Verordnung entgegen. Daher ist die Durchführung von Pflege und Entwicklungsmaßnahmen wie z.B. die Freistellung der Eiche und die Entfernung invasiver, gebietsfremder oder nicht lebensraumtypischer Arten erforderlich.

III. Literatur

DBU (2016): Online-Informationssystem Naturschutzrecht. <http://www.naturschutzrecht-online.de/>

Drachenfels (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2010. NLWKN: Hannover

Robinson und Stebbings (1997): Home range and habitat use by the serotine bat, Eptesicus seotinus in England. Journal of Zoology 243 (1): 117-139

Shore, Myhill and Wright (1996): A comparison of the toxicity to laboratory mice and pipistrelle bats Pipistrellus pipistrellus of exposure to remedially-treated timber. Environmental Toxicology and Pharmacology 2 (2–3): 125-129

Sachteleben et al. (2010): Bewertungsschemata für die FFH-Lebensraumtypen – Überarbeitung F+E FFH-Monitoring. BfN: Bonn

https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/monitoring/Bewertungsschemata_LRT_Sept_2010.pdf

Schumacher und Fischer Hüftle (2010): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar. 2.Auflage. Kohlhammer

NLWKN (2015): Basiserfassung „Konau bei Braudel“